

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 02.07.1919

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1919.) 49. Stück.

Inhalt:

- Nr. 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1919, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom $\frac{9. \text{April } 1897}{4. \text{April } 1907}$ betreffend die Förderung der Pferdezucht.
- Nr. 109. Berichtigende Ergänzung zur Verfassung des Freistaats Oldenburg vom 17. Juni 1919 (Band XL Stück 46).

Nr. 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom $\frac{9. \text{April } 1897}{4. \text{April } 1907}$ betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 28. Juni 1919.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom $\frac{9. \text{April } 1897}{4. \text{April } 1907}$ betreffend die Förderung der Pferdezucht, — Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band 36 Seite 546 ff. — wird auf Grund des Art. 43 des Gesetzes und des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und eini-

get demselben untergeordneter Behörden, wie folgt, geändert und ergänzt:

Zu § 1.

In § 1 wird der Ziffer 1 als neuer Absatz hinzugefügt:

„Die ständigen Mitglieder der Rörungskommission bestehen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und je einem Mitglied des nördlichen und südlichen Züchterverbandes, die in dem Zuchtgebiet, für das sie ernannt sind, die betreffenden Geschäfte, die Rörungen und Prämierungen wahrnehmen.“

Zu § 2.

In § 2 Ziffer 5 Absatz 2 werden die Worte „Der Stutbuchführer hat an der Hand des Stutbuchs“ durch die Worte: „Die Obmänner haben an der Hand des Bezirksregisters“ ersetzt.

In Ziffer 7 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Zulassungsschein (Art. 12) wird für beide Zuchtgebiete auf 30 *M* festgesetzt“ und

der folgende Satz: „Ist ein Hengst für beide Zuchtgebiete angeführt usw.“ fällt fort.

Der erste Absatz in Ziffer 8 erhält die Fassung: „Der niedrigste Satz des Deckgeldes (Art. 13) wird für beide Zuchtgebiete auf 20 *M* festgesetzt.“

In Ziffer 9 wird als letzter Absatz hinzugefügt:

„Die Stutenbesitzer sind verpflichtet, bei der Zuführung ihrer Stuten zum Hengst dem Hengsthalter genaue Angaben über den Namen und die Stutbuchnummer der Stuten und über die sonstigen im Deckregister vorgeschriebenen Auskünfte zu machen.“

Zu § 3.

§ 3 Ziffer 11 I erhält folgende Fassung:

I. Im nördlichen Zuchtgebiete:

a) für Hengste:

eine Hauptprämie (Nachzuchtprämie) von . . . 1800 *M*,

eine erste Prämie von 1500 *M.*,
 eine zweite Prämie von 1200 *M.*,

ferner an Ungeldsprämien:

ein erstes Ungeld von 750 *M.*,
 zwei zweite Ungelder von je 600 *M.*,

b) für drei- und vierjährige Zuchtstuten:

vier erste Prämien von je 500 *M.*,
 fünf zweite Prämien von je 400 *M.*,
 zwanzig dritte Prämien von je 300 *M.*,

c) der erste Satz bis „gewährt“ bleibt unverändert, dann
 heißt es: für Hengstfüllen, und zwar:

für Enter:

sechs Prämienbeiträge von je 150 *M.*,
 für zweijährige Füllen:

vier Prämienbeiträge von 375—750 *M.*,
 für Stutfüllen, und zwar für Saugfüllen:

vierzig Prämienbeiträge von je 50 *M.*,
 für Enter:

sechzehn Prämienbeiträge von je 50 *M.*

Die hierauf folgenden beiden Absätze bleiben unverändert.

Ziffer 11 II erhält folgende Fassung:

II. Im südlichen Zuchtgebiete:

a) für Hengste:

eine erste Prämie von 1200 *M.* und eine zweite Prämie von 1000 *M.* oder, wenn eine dieser beiden Prämien nicht zur Verwendung kommen kann, eine Ungeldsprämie von 600 *M.*

b) für Stuten im Alter von drei und vier Jahren:

zwei erste Prämien von 400 *M.*, drei zweite von je 300 *M.* und siebzehn dritte von je 200 *M.*

c) für Stutfüllen:

und zwar für Saugfüllen und Enter, die im Zuchtgebiet geboren sind:

Prämien von 50—150 *M.* zum Gesamtbetrage von

2000 M., wozu aus der Verbandskasse alljährlich ein Zuschuß von 500 M. als Gegenleistung zu zahlen ist.

Der Ziffer 12 ist folgender Absatz hinzugefügt:

„die Mütter der für Angeldsprämien in Aussicht genommenen Hengste sind nach Möglichkeit vor der Prämierung zu besichtigen. Die Rörungskommission ist berechtigt, sich diese Stuten an einem für die Besitzer passend gelegenen Platze vorführen zu lassen.“

In Ziffer 13 Absatz 3 sind die Worte „erste Prämie“ ersetzt durch „Hauptprämie“.

In Ziffer 14 Absatz 2 ist hinter „für Stuten“ eingefügt „und Füllen“.

Ziffer 15 erhält folgende Fassung:

„Hengste, welche einmal eine Prämie erhalten haben, können nach Ablauf der Zeit, innerhalb derer sie zur Zucht im Lande verwendet werden müssen (Art. 19 § 2 und § 4 Ziffer 1), also nach Ablauf von vier Jahren, wieder um die Prämie konkurrieren; Hengste, welche eine Angeldsprämie erhalten haben, erst nach zwei Deckperioden.“

In Ziffer 17 Absatz 1 fällt der Nachsatz: „jedoch kann, so lange die Rörungskommission es für angemessen erachtet usw.“ fort.

Ziffer 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Prämien werden bis auf weiteres für Saugfüllen und Enter vergeben.“

In Ziffer 21 Absatz 5 fallen die Worte „im nördlichen Zuchtgebiet“ und der letzte Satz: „Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen usw.“ fort.

Zu § 5.

A. Allgemeine Bestimmungen.

In Ziffer 31 Absatz 1 wird hinter „Hengste“ eingefügt: „einem Anhang für aufzunehmende Stuten mit Oldenburger Blutlinien, einem Kriegsanhang“.

Absatz 2 beginnt mit den Worten: „In das Verzeichnis sind die aufzunehmenden Stuten unter eigener Nummer usw.“

Als Absatz 3 und 4 werden eingeschaltet:

„Die im Anhang aufzunehmenden Stuten mit Oldenburger Blutlinien erhalten dortselbst ebenfalls Namen und besondere laufende Nummern, außerdem ist das Alter, die Abstammung, Farbe und Abzeichen dieser Stuten, sowie Name und Wohnort des Züchters und Besitzers mit zu vermerken.“

In dem Kriegsanhang (Nachtrag) sind unter besonderen Nummern und Namen aufzunehmen: Diejenigen in eins der Oldenburger Stutbücher eingetragenen Stuten, die während der Kriegszeit 1914/18 für Mobilmachungszwecke ausgehoben wurden, deren Abstammung nicht mehr ermittelt werden kann, deren Zugehörigkeit zur Oldenburger Zucht aber durch das Stutbuchbrandzeichen einwandfrei nachgewiesen ist; ferner: die Nachzucht von diesen Tieren bis zur dritten Generation einschließlich, soweit dieselbe von angeführten Hengsten abstammt.“

In Ziffer 34 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die eingetragenen und die im Stutbuch vorgemerkten Tiere werden, falls sie noch kein Brandzeichen haben und sofern nicht die in Artikel 27 gegebenen Bestimmungen Anwendung finden, unverzüglich mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen.“

Der Ziffer 34 wird folgender Satz als letzter Absatz hinzugefügt:

„Der Brennzwang der vorgemerkten Tiere des südlichen Zuchtgebiets beginnt erst im Jahre 1920.“

B. Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet.

Ziffer 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Körung ist von zwei Mitgliedern der Körungskommission und dem Obmann des Bezirks vorzunehmen. Zur Aufnahme ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.“

Ziffer 40 Absatz 4 fällt fort.

Ziffer 41 erhält folgenden Wortlaut:

„Es können nur noch durch Rörung aufgenommen werden:

- a) Stuten, die ihre Abstammung als Oldenburger in drei Generationen urkundlich nachweisen,
- b) in einem Anhang zum Stutbuch: Stuten, die Anschluß an die Oldenburger Blutlinien haben und ihren Abstammungsnachweis in vier Generationen durch ein anerkanntes Stutbuch der Edelmutter erbringen. Die Nachzucht dieser Tiere kann, wenn sie in vier Generationen Oldenburger Blut nachweist, nach erfolgter Rörung in das Stutbuch übernommen werden und erhält dann das Brandzeichen.“

Der letzte Absatz der Ziffer 41 bleibt unverändert.

In Ziffer 42 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die zur Aufnahme für geeignet erachteten Pferde werden, wenn nicht die in Artikel 27 des Gesetzes und Ziffer 34 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften Anwendung finden, sofort mit dem Brandzeichen versehen.“

Im Absatz 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Der Vermerk ist von ihm und einem mitwirkenden Mitgliede der Rörungskommission zu unterschreiben.“

In Ziffer 45 ist als Absatz 4 einzuschalten:

„Die Füllenbesitzer sind verpflichtet, in den anberaumten Terminen die Füllen zur Anbringung des Brandzeichens vorzuführen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die Füllen am Tage des Brenntermins noch nicht sechs Wochen alt sind oder wegen Krankheit zum Termin nicht kommen können. In diesen Fällen sind die betreffenden Füllenbesitzer verpflichtet, hiervon dem zuständigen Obmann rechtzeitig Mitteilung zu machen und mit den Füllen zu einem späteren Termine zu erscheinen.“

Im nächsten Absatz werden die Worte: „Bei dieser Gelegenheit“ durch die Worte „In den Brennterminen“ ersetzt.

In Ziffer 53 wird vor Ziffer 38 die Ziffer „9“ und nach Ziffer „45 Absatz 1“ „und 4“ eingefügt.

C. Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet.

Ziffer 56b erhält folgende Fassung:

„ihre Abstammung aus einem der Oldenburger Stutbücher in drei Generationen nachweisen. Ist dies nicht der Fall, so müssen sie Anschluß an die Oldenburger Blutlinien haben und ihren Abstammungsnachweis bezüglich der Eltern und Großeltern durch ein anerkanntes Stutbuch der Edelzucht erbringen und geeignet befunden werden, zur Verbesserung der Eigenschaften des zu züchtenden Pferdeschlages beizutragen.“

In Ziffer 56, letzter Satz, ist hinter „sind“ eingeschaltet:

„falls sie noch kein Brandzeichen haben und sofern nicht die in Artikel 27 gegebenen Bestimmungen Anwendung finden,“.

Ziffer 58 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Antrag auf Aufnahme in das Stutbuch hat spätestens im Aufnahmetermin bei der Rörungskommission schriftlich auf den von ihr dazu vorgeschriebenen Formularen zu erfolgen.“

Ziffer 60 erhält folgende Fassung:

„Es sind an Gebühren zu entrichten:

für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem Folium	5,00 M,
für die Eintragung einer Stute, welche als Nachzucht der Mutter vorgemerkt war, auf eigenem Folium	2,00 „

für die Eintragung sonstiger Stuten auf eigenem Folium	3,00 M,
für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Blatte der Mutter	1,00 „ „
für einen Auszug aus dem Stutbuch (Zertifikat)	2,00 „ „
für das Brennen eines einzutragenden Pferdes und vorgemerkten Füllens	0,50 „ .

Die eingenommenen Gebühren sind von der Rörungs-
kommission bzw. den Obmännern der Klasse des Züchter-
verbandes zu überliefern.“

In Ziffer 61 Absatz 2 erhält der Schlußsatz folgende
Fassung:

„Dieser hat hierauf an besonders dazu anzusehenden
Terminen das Brennen der vorgemerkten Tiere vorzu-
nehmen und zugleich den Besitzern dieser Tiere die Be-
scheinigungen über die Vormerkung im Stutbuch zu be-
händigen.“

Der Ziffer 61 sind als Absatz 3 und 4 folgende Be-
stimmungen hinzugefügt:

„Die Füllenbesitzer sind verpflichtet, in den anbe-
raumten Terminen die Füllen zur Anbringung des
Brandzeichens vorzuführen. Ausnahmen hiervon sind
nur zulässig, wenn die Füllen am Tage des Brenntermins
noch nicht 6 Wochen alt sind oder wegen Krankheit zum
Termin nicht kommen können. In diesen Fällen sind die
betreffenden Füllenbesitzer verpflichtet, hiervon dem zu-
ständigen Obmanne rechtzeitig Mitteilung zu machen und
mit den Füllen zu einem späteren Termine zu erscheinen.“

„In den Brennterminen hat der Obmann an der
Hand des von ihm aufgestellten Verzeichnisses die von
den Besitzern der Füllen über deren Geschlecht, Farbe
und Abzeichen gemachten Angaben genau zu prüfen sowie
die betreffenden Vormerksscheine erforderlichenfalls zu be-
richtigen und dieselben zwecks Neuankündigung und zur

Richtigstellung des Stutbuchs an die Rörungskommission zurückzusenden. An diesen Terminen sind auch die Gebühren für die Eintragung und das Brennen der Füllen zu erheben. Im Auslande geborene Nachzuchtthiere, welche von im süddoldenburger Stutbuch eingetragenen Eltern abstammen, können, wenn ihre Identität nachgewiesen und die Anmeldung innerhalb 6 Wochen nach der Geburt erfolgt ist, gebrannt und unter der Mutter vorgemerkt werden.“

Ziffer 62 erhält folgende Zusätze:

„Meldepflichtig ist im Zweifelsfalle derjenige, welcher die Stute am 15. Mai im Besitz hat.

Außerzuchtmeldungen sind dem Vorstande unter Beilegung des Aufnahmescheins mitzuteilen. Dieser hat die Außerzuchtmeldung auf dem Aufnahmeschein durch die Rörungskommission vermerken zu lassen und den mit diesem Vermerk versehenen Schein dem Besitzer wieder zuzustellen.“

Als Ziffer 65a ist eingefügt:

„Von eingetragenen Stuten geborene Füllen dürfen nicht eher veräußert werden, als bis sie mit dem Brandzeichen des Stutbuchs versehen sind. Mit Zustimmung des Obmannes kann bei jungen innerhalb des Zuchtgebiets verkauften Füllen eine Ausnahme gemacht werden.“

Zu Ziffer 68 ist nach Ziffer „61 Absatz 1“: „und 3“ eingeschaltet.

In Ziffer 68 ist nach den Worten „Verpflichtungen nicht nachkommt“: „oder das in Ziffer 65a bestimmte Verbot übertritt“ eingeschaltet.

Zu § 6.

Ziffer 69, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Für ein außerhalb des Zuchtgebiets angekauftes Saugfüllen sind 70 M, für ein dort angekauftes Enter-

füllen 100 *M.*, für ein im Zuchtgebiet angekauftes
Saugfüllen 50 *M.*, für ein dort angekauftes Enterfüllen
70 *M.* an Beihülsen zu leisten."

Oldenburg, den 28. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Krahnstöver.

Nr. 109.

Berichtigende Ergänzung zur Verfassung des Freistaats Oldenburg vom
17. Juni 1919.

Oldenburg, den 27. Juni 1919.

Im § 24, letzte Zeile, sind hinter „Geistliche“ die
Worte „und Lehrer“ einzufügen.

Oldenburg, den 27. Juni 1919.

Der Präsident des Landtags:

Tanzen.